

Rundfunkgebührenpflicht und technische Konvergenz

- **Was ändert sich ab 01.01.2007 ?**
- **Wen betrifft die Rundfunkgebühr für Internet- PC's tatsächlich ?**
- **Eine Sachverhaltsdarstellung mit Informationen und Beispielen**

**Dr. Hermann Eicher
Justitiar des Südwestrundfunks
Vorsitzender der ARD/ZDF-AG Rundfunkgebührenrecht**

Mainz, im September 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK	3
II.	DIE PFLICHT DES STAATES ZUR REGELUNG DER RUNDFUNKFINANZIERUNG IM RAHMEN EINER FUNKTIONSGERECHTEN FINANZAUSSTATTUNG	4
III.	DIE GRUNDREGELN DES GELTENDEN RUNDFUNKGEBÜHRENRECHTS	4
1.	Die Rundfunkgebührenpflicht in Privathaushalten	4
2.	Die Rundfunkgebührenpflicht im nichtprivaten Bereich	5
3.	Rundfunkwiedergabe aus dem Internet	5
IV.	WAS ÄNDERT SICH NACH DEM AUSLAUFEN DES NOCH BIS ZUM 31.12.2006 BESTEHENDEN MORATORIUMS FÜR INTERNETFÄHIGE RECHNER?	6
1.	Warum endet das Moratorium?	6
2.	Entstehen dadurch für ARD und ZDF ungeplante Mehreinnahmen?	6
3.	Die Unterscheidung neuartiger/herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte	7
4.	Die Auslegung der Vorschriften des Gebührenstaatsvertrages durch ARD und ZDF	7
5.	Die Auswirkungen der Nachfolgeregelung des Moratoriums für Privathaushalte	10
6.	Die Auswirkungen der Nachfolgeregelung des Moratoriums im nichtprivaten Bereich....	10
7.	Die Behandlung von Handys	11
V.	ALTERNATIVMODELLE ZUR RUNDFUNKGEBÜHRENPFLICHT	11
1.	Die Einführung einer allgemeinen Medienabgabe	11
2.	Die daraus abgeleitete Möglichkeit einer Abschaffung der GEZ	13
VI.	SCHLUSSBETRACHTUNG	14

I. Einführung in die Thematik

Um die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner ist eine große, heftig geführte Debatte entstanden. Diese Debatte -und die Berichterstattung darüber- gibt die ab 01.01.2007 bestehende Rechtslage in ihren praktischen Auswirkungen allerdings nur völlig unzureichend wieder, das Stimmengewirr ist groß. Längst geht es nicht mehr um die tatsächlich schwierige Frage, wie die Problematik der „technischen Konvergenz“, also der zunehmenden Austauschbarkeit der verschiedenen elektronischen Datennetze und Endgeräte für die Übertragung und den Empfang von Rundfunkprogrammen, in ihren Auswirkungen auf die Rundfunkgebührenpflicht in den Griff zu bekommen ist. Kaum einer fragt auch danach, ob und wer von der ab 01.01.2007 bestehenden Regelung überhaupt betroffen ist. So ist z.B. immer wieder zu lesen, neben der TV-Gebühr von 17,03 Euro solle eine „Extra-Gebühr“ von 5,52 Euro für internetfähige Computer eingeführt werden (so die Bild-Zeitung vom 15.09.2006). Dies geht völlig an der tatsächlichen Rechtslage vorbei, hat zu einer großen Verunsicherung in der Bevölkerung geführt und es hat den Anschein, dass die Thematik teilweise bewusst dazu benutzt werden soll, völlig andere medienpolitische Ziele zu verfolgen.

Mit der nachfolgenden Darstellung soll eine Versachlichung der Debatte erreicht werden. Dazu werden die praktischen Auswirkungen des zum 31.12.2006 auslaufenden Moratoriums für internetfähige Rechner im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStv) im Detail dargestellt. Zur richtigen Einordnung der Thematik soll aber auch auf Fragen eingegangen werden, die in der Diskussion argumentativ eine große Rolle spielen: Verschafft sich hier der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbständig eine neue Einnahmequelle? Und gäbe es nicht zeitgemäßere Finanzierungsmethoden als die Rundfunkgebühr, indem z. B. eine allgemeine Medienabgabe eingeführt würde?

Das Rundfunkgebührenrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie und hat Fragen der Gebührengerechtigkeit und –akzeptanz ebenso zu berücksichtigen wie Fragen der technischen Weiterentwicklung, der Belastungsverteilung und der praktischen Handhabbarkeit. Bei näherer Betrachtung – und gerade auch am Beispiel der Gebührenpflicht für internetfähige Rechner – wird deutlich, dass diese unterschiedlichen Parameter teilweise in einem echten Spannungsverhältnis zueinander stehen.

Ob der Gesetzgeber mögliche Zielkonflikte angemessen und nachvollziehbar aufgelöst hat, lässt sich jedoch nur im Gesamtblick auf die getroffene Regelung entscheiden. Die nachfolgende Darstellung unternimmt den Versuch, diese Gesamtbetrachtung zu leisten und nicht theoretische, aus dem Kontext herausgelöste Einzelfälle darüber entscheiden zu lassen, ob die Rundfunkgebührenpflicht als Finanzierungsmittel für die Gesamtveranstaltung Rundfunk (so die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts) noch taugt und zeitgemäß ist.

„Der PC-Populismus blüht“, so schrieb die Süddeutsche Zeitung am 22. September 2006. Verantwortliche Medienpolitik wird sich auf dieser Grundlage ihr Urteil jedoch nicht bilden wollen und können. Daher ist Information über die geltende Rechtslage, über die praktischen Auswirkungen des zum 31.12.2006 auslaufenden Moratoriums das Gebot der Stunde.

II. Die Pflicht des Staates zur Regelung der Rundfunkfinanzierung im Rahmen einer funktionsgerechten Finanzausstattung

Es ist vorab und grundsätzlich festzuhalten, dass sämtliche Überlegungen rund um die Auswirkungen der technischen Konvergenz die verfassungsrechtlich abgesicherte Finanzierungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in Frage stellen dürfen. Das Rundfunkgebührensysteem in Deutschland ist zudem als ein Solidarsystem ausgestaltet. Es gewährleistet, dass sich grundsätzlich diejenigen, die ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten, an der Finanzierung der Gesamtveranstaltung Rundfunk beteiligen. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung der öffentlich-rechtlichen Programme kommt es dabei nicht an. Gleichzeitig erlaubt es dieses System, allen sozial Bedürftigen die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei der Frage der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte geht es daher – wenngleich man in der Berichterstattung zu dieser Thematik manchmal einen gegenteiligen Eindruck haben könnte – in keiner Weise darum, neue, zusätzliche Gebührenquellen zu erschließen. Umgekehrt darf die Diskussion über die Finanzierungsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch nicht mit der Debatte um Auftrag und Programmqualität vermischt werden. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Realisierung des angemessenen Finanzbedarfs im Einklang mit den Erfordernissen technischer Entwicklungen zu gewährleisten.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind daher „modellimmanent“ einzuhalten. Die grundlegenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurden vom Bundesverfassungsgericht im HR3-Beschluss (BVerfGE 87, 181 ff.) sowie im Urteil zur Gebührenfestsetzung (BVerfGE 90, 60 ff.) dargelegt und sind seither fortgeführt worden. Sie beziehen sich auf das bestehende Gebührenfestsetzungsverfahren, gelten in ihren Grundaussagen aber auch für etwaige alternative Finanzierungsformen, wobei das Gericht mehrfach unterstrichen hat, dass die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung die Gebührenfinanzierung ist.

Wie der Gesetzgeber seiner Gewährleistungspflicht nachkommt, ist Sache seiner eigenen Entscheidung. Entschließt sich der Gesetzgeber daher, in Anbetracht der technischen Entwicklung Ausnahmenvorschriften auslaufen zu lassen und die Gebührenpflicht auch weiterhin grundsätzlich an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zu knüpfen, dann handelt er im vorgegeben Rahmen seiner Gewährleistungspflicht. Die Rundfunkanstalten sind lediglich dazu berufen, die gesetzlichen Vorgaben auszufüllen und zu vollziehen.

III. Die Grundregeln des geltenden Rundfunkgebührenrechts

1. Die Rundfunkgebührenpflicht in Privathaushalten

In Privathaushalten gilt für die dort lebenden Ehepartner Zweitgerätefreiheit. Auch die in einer Haushaltsgemeinschaft (Kinder, Enkel, Vater, Mutter, sonstige Verwandte) lebenden Personen haben Teil an der Zweitgerätefreiheit, wenn ihr Einkommen den einfachen Sozialhilfesatz nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass unabhängig von der

Anzahl der zum Empfang bereitgehaltenen Geräte (mehrere Fernseher, Radios, Computer, Handy, usw.) nur eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Die Rundfunkgebühr gliedert sich in eine sog. Grundgebühr (5,52 Euro) und eine Fernsehgebühr (11,51 Euro). Für einen Fernseher ist eine Grund- und eine Fernsehgebühr zu entrichten (17,03 Euro), hält ein Privathaushalt nur ein Radio zum Empfang bereit, wird nur die Grundgebühr (5,52 Euro) fällig. Zugleich sind rund 9 Prozent aller Rundfunkteilnehmer von der Gebührenpflicht aus sozialen Gründen befreit.

2. Die Rundfunkgebührenpflicht im nichtprivaten Bereich

Im geschäftlichen Bereich gibt es grundsätzlich keine Zweitgerätefreiheit. Es bleibt damit bei der Grundregel, dass grundsätzlich für jedes einzelne Rundfunkempfangsgerät Rundfunkgebührenpflicht besteht. Beispiel: Ein Unternehmen hält 10 Fernseher und 10 Radios zum Empfang bereit, zahlt also insgesamt zehn mal die Rundfunkgebühr von 17,03 Euro. Hinsichtlich der Unterscheidung in Grund- und Fernsehgebühr gilt das Prinzip der Anrechenbarkeit. So ist für jedes Rundfunkempfangsgerät (Fernseher oder Radio) eine Grundgebühr zu entrichten, für Fernsehgeräte zusätzlich eine Fernsehgebühr. Sonderregeln gelten für das Hotel- und Beherbergungsgewerbe: Für Zweitgeräte in Gästezimmern bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern ist eine Rundfunkgebühr von 50% zu zahlen, bei Betrieben mit mehr als 50 Gästezimmern in Höhe von 75%.

Ferner gibt es Sonderregeln für Rundfunkanstalten, Schulen und für Unternehmen, die sich mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsgeräten befassen. Und schließlich werden eine Reihe von Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Einrichtungen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Jugendhilfe, etc.) auf Antrag von der Rundfunkgebühr befreit.

3. Rundfunkwiedergabe aus dem Internet

Mit dem 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Jahre 1999 wurde das sog. Moratorium für internetfähige Computer in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag eingefügt. Darin wurde bestimmt, dass für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, Gebühren nicht zu entrichten sind. Dieses Moratorium war zunächst bis zum 31.12.2003 befristet und wurde dann nochmals bis zum 31.12.2004 verlängert.

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde das Moratorium letztmalig bis zum 31.12.2006 verlängert und gleichzeitig eine Nachfolge- und Anschlussregelung geschaffen, die mittelfristig in eine Gleichstellung des nicht privaten Bereichs mit dem privaten Bereich bei der Zweitgerätefreiheit führen wird (so die Gesetzesbegründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag). Der Gesetzgeber hat also mit dem zum 01.04.2005 in Kraft getretenen Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht lediglich bestimmt, dass die Ausnahmeregelung für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, zum 31.12.2006 ausläuft. Er hat vielmehr daneben eine Anschlussregelung geschaffen, die im privaten aber auch im nichtprivaten Bereich dafür sorgt, dass für internetfähige Rechner im Prinzip nur im Ausnahmefall gezahlt werden muss. Mehr noch: Steht am Ende der digitalen Entwicklung ein technisch gleichwertiger Empfang von Rundfunkprogrammen auch über den Verbreitungsweg Internet, dann besteht faktisch die Möglichkeit, sich im nichtprivaten Bereich über die bestehende Zweitgerätefreiheit für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wirtschaftlich zu entlasten.

IV. Was ändert sich nach dem Auslaufen des noch bis zum 31.12.2006 bestehenden Moratoriums für internetfähige Rechner?

1. Warum endet das Moratorium?

Durch die Digitalisierung macht es heute keinen Unterschied mehr, ob man Radio über Internet oder mit einem herkömmlichen UKW-Empfänger hört. Der Empfang über das Internet hat sogar einige Vorteile: Man kann über das Internet auf sehr viel mehr Radioprogramme zugreifen, als über ein herkömmliches Radiogerät. Allein über ARD.de stehen den Hörern über 50 öffentlich-rechtliche Radioprogramme zur Verfügung. Auch die kommerzielle Konkurrenz verbreitet ihre Programme über das Internet.

Dies hat dazu geführt, dass immer mehr Menschen Radio über das Internet hören. Allein in diesem Jahr wird der Markt um ein Drittel wachsen. Zählten Online-Radios 2005 europaweit noch 15,1 Mio Hörer pro Woche, so sind es in diesem Jahr bereits 20,4 Mio Hörer. Das hat der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) auf der Grundlage einer exklusiven Studie von Goldmedia mitgeteilt. Dieser Boom der Radionutzung über Internet wird auch weiter anhalten: Bis zum Jahre 2010 soll die Hörerschaft europaweit auf 31,9 Mio Menschen wachsen. Würde weiterhin dieser Radioempfang von der Gebührenpflicht freigestellt, wäre zu erwarten, dass eine „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ einsetzt und künftig gezielt die „kostenfreie Variante“ gewählt würde. Die Folge wäre, dass ein Teil der Gesellschaft den Radioempfang eines anderen Teils der Gesellschaft zu finanzieren hätte. Dies wollte der Gesetzgeber ganz offensichtlich nicht geschehen lassen. Nach seinem Willen sollen deshalb auch neuartige Rundfunkempfangsgeräte ab 1. Januar 2007 grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen..

2. Entstehen dadurch für ARD und ZDF ungeplante Mehreinnahmen?

Immer wieder war zu lesen, mit der Erstreckung der Gebührenpflicht auch auf internetfähige Rechner wollten sich ARD und ZDF neue Gebührenquellen erschließen, zusätzliche Einnahmen generieren. Dies ist gleich aus mehreren Gründen falsch: Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) in einem genau festgelegten Verfahren geprüft und festgesetzt. Es ist also gerade nicht so, dass eine Verbreiterung der Basis für die Gebührenpflicht auch zu höheren Einnahmen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk führt. Im Gegenteil: Durch eine auf möglichst viele Schultern verteilte Gebührenpflicht kann der Betrag für den Einzelnen sozialverträglich auf moderatem Niveau gehalten werden.

Im Rahmen des letzten Gebührenfestsetzungsverfahrens haben die Ministerpräsidenten den Rundfunkanstalten bereits hypothetische Erträge für Einnahmen aus der Veranlagung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte zugerechnet, die von der von der KEF empfohlenen Gebührenerhöhung bereits abgezogen wurden. Nach überschlägigen Berechnungen wurden den Rundfunkanstalten dabei weit höhere hypothetische Erträge zugerechnet, als sich nun in der laufenden Gebührenperiode überhaupt noch erzielen lassen werden. Es kann also keine Rede davon sein, den Rundfunkanstalten komme über diese gesetzliche Regelung ein Einnahmepotential über den von der KEF festgesetzten Bedarf zu. Das Gegenteil ist der Fall.

Hinzu kommen für die Rundfunkanstalten drastische, in dieser Höhe nicht eingeplante Einnahmeausfälle durch die Änderungen des Befreiungsrechts. Nach der ab 01.04.2005 geltenden Regelung werden z.B. alle Hartz-IV-Empfänger von der Rundfunkgebühr befreit und dies hat zu einer deutlichen Ausweitung der insgesamt von der Rundfunkgebühr befreiten Teilnehmer geführt. So betrug der Gebührenaufschlag durch Befreiungen im Jahre 2004 noch 650 Mio Euro, im Jahre 2005 stieg dieser Betrag auf 700 Mio Euro an und für 2006 wird ein Ausfall von 750 Mio Euro erwartet.

Die tatsächlich auf der Grundlage der von ARD und ZDF vorgeschlagenen Grundgebühr von 5,52 Euro (siehe dazu unten unter 4.) zu erwartenden Einnahmen aus der Veranlagung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte belaufen sich nach Schätzungen der GEZ auf 5,3 Mio Euro für die Jahre 2007 und 2008. Dies verdeutlicht einerseits, dass nur sehr wenige Gebührenteilnehmer überhaupt von der Neuregelung betroffen sein werden. Es verdeutlicht aber auch, dass die den Rundfunkanstalten bereits zugerechneten Erträge in einer Größenordnung von 30,0 Mio Euro pro Jahr auch nicht annähernd erreicht werden können.

3. Die Unterscheidung neuartiger/herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte

Die bereits oben angesprochene Nachfolgeregelung für das auslaufende Moratorium (§ 5 Abs.3 RGebStv) unterscheidet künftig neuartige von herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten und privilegiert diese im nichtprivaten Bereich mit dem Ziel, auch dort mittelfristig eine Zweitgerätefreiheit einzuführen. Als neuartige Rundfunkempfangsgeräte werden solche Geräte angesehen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme über konvergente Plattformen ohne Rundfunkempfangsteil empfangen können, wie z.B. internetfähige PCs. Da im privaten Bereich Zweitgeräte ohnehin gebührenbefreit sind, spielt die Unterscheidung zwischen neuartigen und herkömmlichen Empfangsgeräten dort praktisch keine Rolle. Im nichtprivaten Bereich privilegiert das Rundfunkgebührenrecht neuartige Rundfunkempfangsgeräte in der Weise, dass diese Geräte an einer Zweitgerätefreiheit teilhaben, die für herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte im nichtprivaten Bereich bislang nicht besteht. Zahlt ein Betrieb für zehn Fernseher also zehnmal die Fernsehgebühr, zahlt er für zehn PCs an einer Betriebsstätte nur einmal die Grundgebühr, dies aber auch nur dann, wenn er dort nicht bereits wenigstens für ein Radiogerät die Grundgebühr zahlt.

4. Die Auslegung der Vorschriften des Gebührenstaatsvertrages durch ARD und ZDF

a.) Warum ist eine Auslegung überhaupt notwendig?

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist für die Rundfunkanstalten die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Rundfunkgebühren. Bei der konkreten Anwendung der darin enthaltenen Rechtsvorschriften können Rechtsfragen entstehen, die durch Auslegung der entsprechenden Vorschriften zu klären sind. ARD und ZDF wollen insoweit jedoch sicher gehen, dass ihre Auslegung nicht den Intentionen des Gesetzgebers widerspricht. Daher haben sie sich im Zusammenhang mit Fragen zur Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte mit ihrer Auslegung an die Länder gewandt und um Mitteilung gebeten, ob die vorgenommene Auslegung von den Ländern geteilt wird. Eine Darstellung, die diese Auslegung von gesetzlichen Vorschriften auch

nur in die Nähe einer selbständigen Erweiterung gebührenrechtlich relevanter Tatbestände rückt, wäre grob falsch. Im Gegenteil: ARD und ZDF haben den Ländern vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Vorschlag gemacht, die gebührenrechtlichen Vorschriften besonders zurückhaltend und im Interesse der Gebührenzahler restriktiv auszulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber liegt allerdings bei den Ländern.

b.) Grundgebühr oder zusätzliche Fernsehgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte?

Die Normen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages knüpfen das Entstehen der Rundfunkgebührenpflicht weiterhin konsequent an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes. Ab 01.01.2007 wird daher auch nicht –wie vielfach völlig falsch dargestellt- eine gesonderte PC-Gebühr eingeführt, vielmehr entfällt lediglich die Ausnahmvorschrift des § 11 Abs. 2 RGebStv mit der Folge, dass sich die Frage gebührenpflichtiger Tatbestände wieder ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 1,2 und im Falle „neuartiger“ Rundfunkempfangsgeräte nach § 5 Abs. 3 RGebStv richtet.

Diese Regelung verfolgt nach der Gesetzesbegründung das Ziel einer umfassenden Zweitgerätefreiheit für bestimmte neuartige Geräte. Als neuartige Geräte werden solche Geräte angesehen, die Hörfunk- oder Fernsehprogramme über konvergente Übertragungsplattformen ohne Rundfunkempfangsteil darstellen können. Die Gesetzesbegründung unterscheidet insoweit ausdrücklich in die Bereithaltung von neuartigen Geräten, die Hörfunkempfang ermöglichen (mit der Folge der Verpflichtung zur Zahlung einer Grundgebühr) von solchen, die Fernsehempfang ermöglichen (mit der Verpflichtung zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten). Die Rundfunkanstalten nehmen an, dass der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung im Jahre 2004 davon ausging, ab 01.01.2007 werde sich die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über das Internet als konvergenter Plattform so durchgesetzt haben, dass dann für eine Ausnahmeregelung entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 2 RGebStv kein Raum mehr sei. Diese Erwartung des Gesetzgebers hat sich für die Verbreitung von Radioprogrammen voll erfüllt. So werden über die Webseiten der einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten fast alle Radioprogramme live gestreamt (eine Übersicht und ein zentraler Zugriff ist über ard.de möglich). Und auch die Radioprogramme der kommerziellen Konkurrenz lassen sich über das Internet abrufen.

Gänzlich anders dagegen sieht die Situation für den Internet-Simulcast von Fernsehprogrammen aus. Kein einziges öffentlich-rechtliches Fernsehprogramm wird derzeit über das Internet gestreamt, und auch die linearen Fernsehprogramme der großen privaten Senderfamilien von Sat1, Pro7 oder RTL werden nicht gestreamt. Damit bildet sich das duale Rundfunksystem für den Verbreitungsweg Internet derzeit noch nicht ab. Die Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich des Fortgangs der technischen Entwicklung haben sich insoweit bisher nicht erfüllt.

Die Rundfunkanstalten haben daraus den Schluss gezogen, dass die Vorschrift des § 5 Abs.3 RGebStv so auszulegen ist, dass für neuartige Rundfunkempfangsgeräte vor dem Hintergrund der geschilderten Empfangsmöglichkeiten bis auf weiteres nur eine Grundgebühr zu entrichten ist. Bestätigt wird diese Einschätzung nach Ansicht der Rundfunkanstalten durch die Überlegungen, die den Gesetzgeber bei der Erstreckung der Rundfunkgebührenpflicht auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte geleitet haben:

Es sollte vermieden werden, dass der Rundfunkteilnehmer in der Lage ist, seine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte durch einen Internet-PC zu ersetzen und sich damit der Gebührenpflicht zu entziehen. Dies wäre ihm nach dem Stand der Technik für den Empfang von Radioprogrammen möglich (s.o.), für den Empfang von Fernsehprogrammen jedoch nicht. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Rundfunkanstalten daher davon aus, dass bis auf weiteres für neuartige Rundfunkempfangsgeräte nur eine Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro zu entrichten ist. Dies kommt quasi einer Verlängerung des Moratoriums für die Entrichtung einer Fernsehgebühr gleich.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass IP-TV, die Verbreitung von Fernsehprogrammen über schnelle VDSL-Leitungen, eine dem Kabelempfang vergleichbare Empfangstechnologie darstellt, die sich insoweit nicht der Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 3 RGebStv zuordnet und daher auch zur Heranziehung zur vollen Rundfunkgebühr führt. Dies gilt auch für die Verwendung von TV-Karten, die in einen Rechner eingebaut werden und damit ganz normalen Fernsehempfang ermöglichen.

c.) Einbeziehung von Autoradios für die Auslösung der Zweitgerätefreiheit neuartiger Geräte im nichtprivaten Bereich

Nach § 5 Abs. 3 RGebStv ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Es fragt sich daher, ob die Regelung auch Autoradios erfasst, weil strittig sein könnte, ob diese Geräte „dort“ bereitgehalten werden. Diese Frage sollte jedoch nach dem Vorschlag der Rundfunkanstalten bejaht werden, da Autoradios in nicht ausschließlich privat genutzten Fahrzeugen als „mobile Geräte“ einem Grundstück zugeordnet werden können. Dies hat folgende Konsequenz: Ein Rundfunkteilnehmer, der sein Autoradio im geschäftlich genutzten KFZ angemeldet hat (dazu war er schon in der Vergangenheit verpflichtet), muss für neuartige Geräte (z.B. internetfähige PCs) im geschäftlichen Bereich keine weiteren Rundfunkgebühren zahlen. Hat also z.B. ein Rechtsanwalt sein Autoradio angemeldet, entsteht für sämtliche PC's in seiner Kanzlei keine weitere Gebührenpflicht.

d.) Nichtprivate Nutzung im häuslichen Bereich

Es ist die Frage aufgetaucht, ob bei einer nichtprivaten Nutzung neuartiger Geräte im häuslichen Bereich eine zusätzliche Rundfunkgebühr ausgelöst wird. Beispiel: Ein Lehrer zahlt für seine privaten Hörfunk- und Fernsehgeräte Rundfunkgebühren. Hin und wieder benutzt er seinen privaten PC für die Unterrichtsvorbereitung oder er schreibt darauf die Zeugnisse seiner Schüler. Diese nichtprivate Nutzung des PC führt nach Ansicht der Rundfunkanstalten in all den Fällen nicht zu einer weiteren Gebührenpflicht, in denen die Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Dies ergibt sich daraus, dass – wie bereits für die Nutzung von Autoradios festgestellt – die Formulierung „nicht zu privaten

Zwecken“ die ursprüngliche Formulierung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ nach der Gesetzesbegründung nur klarstellen, nicht aber verändern sollte. Da ein Lehrer keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausübt, bleibt der häusliche PC, der hin und wieder beruflich genutzt wird, gebührenfrei. Auch der selbständige Journalist, der sein Autoradio bereits zusätzlich zu vorhandenen häuslichen Radio- oder Fernsehgeräten angemeldet hat, bleibt hinsichtlich der Nutzung des häuslichen PC zu anderen als privaten Zwecken gebührenfrei, wenn dieses Autoradio dem privaten Grundstück zugeordnet wird.

5. Die Auswirkungen der Nachfolgeregelung des Moratoriums für Privathaushalte

Für Privathaushalte, die bereits ein Radio (zu Hause oder im Auto) oder einen Fernseher angemeldet haben, ändert sich nichts. Denn für zusätzliche Empfangsgeräte, wie z.B. einen internetfähigen PC, ein UMTS-Handy oder einen Zweit-Fernseher, fallen keine weiteren Gebühren an. Hier gilt für den PC – wie für alle sonstigen Empfangsgeräte - die sogenannte „Zweitgerätefreiheit“.

Ein Privathaushalt, der ein Radio und einen Internet-PC, aber keinen Fernseher hat, soll nach dem Vorschlag von ARD und ZDF nach wie vor 5,52 Euro Rundfunkgebühr monatlich zahlen. Ein Privathaushalt, der einen Fernseher und einen Internet-PC hat, zahlt nach wie vor 17,03 Euro monatlich.

Auch Angestellte, Beamte (z. B. ein Lehrer, der auf dem heimischen PC seinen Unterricht vorbereitet) oder ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände, die ihren internetfähigen PC zu Hause teilweise beruflich oder für die ehrenamtliche Tätigkeit nutzen, müssen dafür keine zusätzliche Gebühr bezahlen, wenn sie schon zumindest ein Radio angemeldet haben.

Betroffen sind nur die wenigen Privathaushalte, die weder Radio noch Fernsehen haben und auch kein Fahrzeug mit einem Autoradio besitzen, sondern nur einen internetfähigen PC. Ab 1.1.2007 muss dieser bei der GEZ gemeldet werden. Statistisch wird allerdings davon ausgegangen, dass nahezu 100% der Privathaushalte zumindest ein Radio besitzen.

6. Die Auswirkungen der Nachfolgereglung des Moratoriums im nichtprivaten Bereich

Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige mit einem abgetrennten Büro im Wohnhaus zahlen dann keine zusätzliche Gebühr für einen internetfähigen PC, wenn sie bereits ein beruflich genutztes Fahrzeug mit Autoradio angemeldet haben. Die monatliche Gebühr von 5,52 Euro fällt nur an, wenn diese selbständig Tätigen für dieses Büro oder für das geschäftlich genutzte Auto noch kein Radio angemeldet haben.

Auch für Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige mit einem Büro außerhalb des Wohnhauses und für Betriebe ist entscheidend, ob bereits ein Fahrzeug mit einem Radio auf das Büro oder Betriebsgrundstück angemeldet ist oder ein sonstiger Radioempfänger im Büro vorhanden ist. Sollte dies der Fall sein, dann fällt keine zusätzliche Gebühr für den Internet-PC an. Ist in der Betriebsstätte oder im Büro weder ein Fahrzeug mit einem Autoradio noch sonst ein Radioempfangsgerät

vorhanden, so fällt für sämtliche Internet-PCs, unabhängig von ihrer Zahl, nur eine Gebühr in Höhe von 5, 52 Euro monatlich an.

7. Die Behandlung von Handys

Handys, die zum Rundfunkempfang geeignet sind, werden in Privathaushalten von der Zweitgerätefreiheit erfasst. Ist also in einem Privathaushalt auch nur ein Radio angemeldet, dann sollen sämtliche Handys der Haushaltsgemeinschaft (Ehepartner, Kinder ohne eigenes Einkommen, sonstige im Haushalt lebende Verwandte) nicht zusätzlich gebührenpflichtig sein. Werden im nichtprivaten Bereich Handys dauerhaft an die Mitarbeiter ausgegeben, entsteht ebenfalls keine zusätzliche Gebührenpflicht, da die Handys insoweit an der Zweitgerätefreiheit der vom Mitarbeiter selbst vorgehaltenen Geräte teilhaben. Im übrigen handelt es sich bei Handys mit UKW-Empfangsteil ebenso um ein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät, wie z.B. bei Handys, die terrestrischen Fernsehempfang über DVB-H oder DMB ermöglichen. Denn beim mobilen Fernsehen in den Digitalstandards DMB und DVB-H handelt es sich technisch um klassischen Rundfunk. Ein UMTS-Handy hingegen ist ein neuartiges Rundfunkempfangsgerät, weil hier über eine konvergente Plattform ohne Rundfunkempfangsteil Rundfunkempfang möglich ist.

V. Alternativmodelle zur Rundfunkgebührenpflicht

1. Die Einführung einer allgemeinen Medienabgabe

Als Alternative zur derzeit bestehenden Rundfunkgebührenpflicht wird immer wieder eine geräte- und nutzungsunabhängige Medienabgabe ins Gespräch gebracht. Diese Medienabgabe soll – so die Vorschläge – pro Kopf von allen Erwachsenen über 18 Jahre oder von allen Erwachsenen mit eigenem Einkommen oder pro Haushalt erbracht werden. Über eine Erhebung dieser Abgabe auch von der gewerblichen Wirtschaft schweigen sich die Modellvorschläge weitgehend aus. Befreiungen sollen nach dem heutigen Vorbild gewährt werden. Ein solcher Wechsel von der Rundfunkgebühr zur Medienabgabe wirft gravierende rechtliche und praktische Fragen auf. Ferner würden die Finanzierungslasten auf nicht unproblematische Weise „umverteilt“.

Zunächst würde eine solche Medienabgabe verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Im enumerativen System des Abgabenrechts, das grundsätzlich nur Steuern, Gebühren, Beiträge und in besonders „seltenen Ausnahmefällen“ (so das Bundesverfassungsgericht) Sonderabgaben kennt, würde sie als eben solche anzusehen sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterscheiden sich Steuer und Sonderabgabe grundlegend. Wählt der Gesetzgeber als Finanzierungsmittel für eine öffentliche Aufgabe die Sonderabgabe, weicht er von drei grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung ab:

- Er beansprucht zur Auferlegung von Abgaben eine Gesetzgebungskompetenz außerhalb der Finanzverfassung und stellt damit einen der tragenden Eckpfeiler der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes in Frage.

- Er gefährdet durch den haushaltsflüchtigen Ertrag der Sonderabgabe das Budgetrecht des Parlaments und
- er verschiebt die Belastung des Abgabepflichtigen von der Gemeinlast zu einer die Belastungsgleichheit der Bürger in Frage stellenden besonderen Finanzierungsverantwortlichkeit für eine Sachaufgabe.

Eine Sonderabgabe ist daher nur unter besonders engen Voraussetzungen möglich. Die Anforderungen an die Erhebung einer Sonderabgabe wurden vom Bundesverfassungsgericht wie folgt definiert:

- Eine gesellschaftliche Gruppe kann nur dann mit einer Sonderabgabe in Anspruch genommen werden, wenn sie durch eine gemeinsame, in der Rechtsordnung oder in der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgegebene Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allgemeinheit und anderen Gruppen abgrenzbar ist, wenn es sich also um eine in diesem Sinne homogene Gruppe handelt.
- Die Erhebung einer Sonderabgabe setzt eine spezifische Beziehung zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck voraus. Die mit der Abgabe belastete Gruppe muss dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck evident näher stehen als jede andere Gruppe oder die Allgemeinheit der Steuerzahler (Sachnähe). Aus dieser Sachnähe muss eine besondere Gruppenverantwortung für die Erfüllung der mit der außersteuerlichen Abgabe zu finanzierenden Aufgabe entspringen.
- Die außersteuerliche Belastung setzt von Angehörigen einer Gruppe voraus, dass zwischen den Belastungen und den Begünstigungen, die die Sonderabgabe bewirkt, eine sachgerechte Verknüpfung besteht. Das ist der Fall, wenn das Abgabenaufkommen im Interesse der Gruppe der Abgabepflichtigen, also gruppennützig verwendet wird.

Ausgehend von der Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestehen bereits Schwierigkeiten in der Beschreibung der Gruppe der Abgabepflichtigen. Weder die „Gruppe“ der Erwachsenen über 18 Jahre, noch die der Erwachsenen mit eigenem Einkommen stehen in einer besonderen Gruppenverantwortung gegenüber dem Rundfunk. Vielmehr wäre die Gesellschaft als solche für den Rundfunk in die Verantwortung zu nehmen. Damit aber wäre man qualitativ eher bei einer Steuer angelangt, weil sie unabhängig von Staatsleistungen zur Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben und –aufgaben, also als Gemeinlast erhoben würde. Über eine Steuer dürfte der Rundfunk aber schon aus Gründen der Staatsferne nicht finanziert werden. Abgesehen davon erfordert aber auch eine Steuer einen Anknüpfungspunkt, der wohl allein wieder im Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gesehen werden könnte. Damit wäre man wieder bei dem Problem angelangt, das eigentlich gelöst werden sollte.

Im Ergebnis dürfte es daher nicht möglich sein, eine „Rundfunkabgabe“ in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise als Sonderabgabe auszugestalten. Zu dieser rechtlichen Problematik gesellen sich jedoch noch eine Reihe weiterer Probleme: So würde der Ersatz der Rundfunkgebühr durch eine von jedem Volljährigen zu entrichtende Bürgerabgabe (Pro-Kopf-Abgabe) eine teilweise drastische Erhöhung der Kosten für die rund 62,5 % Mehrpersonenhaushalte bedeuten. Lediglich die Einpersonenhaushalte, die etwa 37,5 % aller Haushalte

ausmachen (Stand Juni 2006 lt. Stat. Bundesamt), würden von dem Vorschlag profitieren. Bereits der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hatte in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2000 auf die extrem familienunfreundliche Verteilungsauswirkung hingewiesen und sie im Hinblick auf Art 6 GG als „problematisch“ eingestuft. Hinzu käme eine weitere Umverteilung zu Lasten privater Haushalte, wenn der ganze gewerbliche Bereich von der Heranziehung zu einer Medienabgabe ausgenommen würde. Eine Medienabgabe, die sich schließlich nur auf Erwachsene mit eigenem Einkommen jenseits des steuerfreien Existenzminimums stützen könnte, würde ferner nach überschlägigen Berechnungen nur etwa ein Drittel der heute über die Rundfunkgebühr generierten Einnahmen erzielen.

Schließlich wäre die Umstellung der Rundfunkfinanzierung auch mit gravierenden Auswirkungen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission zu Fragen der Rundfunkfinanzierung verbunden. Zum einen würde die Rundfunkfinanzierung in der Ausgestaltung einer Sonderabgabe deutlich näher an eine staatliche Beihilfe heranrücken und als sog. Neubehilfe unterläge ein geändertes Finanzierungskonzept quasi einem Genehmigungsvorbehalt der Kommission (sog. Notifizierungspflicht).

2. Die daraus abgeleitete Möglichkeit einer Abschaffung der GEZ

Mit dem Vorschlag einer Medienabgabe wird der Vorschlag einer damit möglichen gleichzeitigen Abschaffung der GEZ verbunden. Der Einzug der Abgabe könne über die Finanzämter erfolgen. Auch dieser Vorschlag ist in keiner Weise durchdacht und führt nicht zu einer Einsparung von Kosten, sondern würde die Kosten dafür im Gegenteil deutlich erhöhen: Im Unterschied zur gegenwärtigen Regelung würde sich bei einer Registrierung aller über 18 Jahre alten Personen die Anzahl der Teilnehmerkonten nahezu verdoppeln. Schon diese Verdoppelung würde den Verwaltungsaufwand drastisch erhöhen und nicht reduzieren. Wie auch immer die vorgeschlagene Abgabe im Einzelnen geregelt werden würde, man würde zudem auch weiterhin eine Institution benötigen, die die Beträge einzieht. Denn die Grundfunktionen der Bestandsführung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Gebührenabrechnung, der Beitreibung ausstehender Forderungen, die Entscheidung über Befreiungen sowie die Bearbeitung der mit allen Funktionen im Zusammenhang stehenden telefonischen und schriftlichen Teilnehmeranliegen blieben auch bei diesem Modell erhalten.

Die für diese Aufgabe ins Gespräch gebrachte Übertragung des Einzugs auf die Finanzämter hätte gravierende Nachteile. Zum einen verfügen die Finanzämter gar nicht über die dafür erforderlichen Daten der einzelnen Bürger. So sind z. B. große Gruppen der Rentner und Studenten, geringfügig Beschäftigte etc nicht erfasst. Darüber hinaus wird die Lohnsteuer für die Beschäftigten vom Arbeitgeber pauschal abgeführt; die einzelnen Abgabepflichtigen ließen sich nur mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand individualisieren. Aber selbst mit einer solchen namentlichen Erfassung wäre es nicht getan. Die Zahlungspflichtigen und die von der Abgabe Befreiten müssten registriert, die notwendigen Unterlagen angefordert, Rechnungen erstellt, Bescheide erteilt, Rückstände festgesetzt, Außenstände beigetrieben werden. Über die Bürger müssten so erheblich mehr personenbezogene Daten gesammelt werden, als dies heute der Fall ist.

Und natürlich wäre auch eine Übertragung der Aufgaben an die Finanzämter nicht kostenlos zu haben. Die Finanzämter erhalten für das relativ einfache Verfahren der Kirchensteuererhebung als Annex zur Einkommensteuer rund 3,5 % des Kirchensteueraufkommens. Die Kosten der GEZ belaufen sich für das viel

umfänglichere Verfahren des Rundfunkgebühreneinzugs einschließlich der Marketingmaßnahmen zur Erlangung von Anmeldungen bisher nicht gemeldeter Teilnehmer (Briefaktionen, Informationssspots etc.) sowie der gesamten Abwicklung des Befreiungsverfahrens auf rund 2.25% der Gebührenerträge. Es wäre also wirtschaftlich unsinnig, die äußerst effizient und kostengünstig arbeitende GEZ abzuschaffen.

VI. Schlussbetrachtung

Die technische Konvergenz der Medien birgt im Blick auf die Rundfunkgebühr eine Vielzahl von Problemen in sich. Auch die Rundfunkanstalten verkennen nicht, dass sich gerade in den Fällen Zielkonflikte ergeben können, in denen Geräte zu gänzlich anderen als Rundfunkzwecken angeschafft und genutzt werden, aber dennoch auch Rundfunkempfang ermöglichen. Genau darauf richtet sich ja auch der Haupteinwand gegen die Erstreckung der Rundfunkgebühr auf internetfähige Rechner. Blickt man allerdings nur für einen Moment auf die als Alternative genannte allgemeine Medienabgabe, dann überrascht, dass dieser Einwand über eine völlige Abkoppelung der Erhebung einer Abgabe von der Möglichkeit Rundfunk nutzen zu können, dort zum Grundprinzip erhoben wird. Wer sich also heute beklagt, eine Gebühr für potentiellen Rundfunkempfang zahlen zu müssen, den er nicht nutzt, der wird diesen Einwand natürlich auch oder vielmehr gerade bei der Heranziehung zu einer Medienabgabe beklagen. Dahinter steht ganz offensichtlich die in der Gesellschaft schwindende Bereitschaft, eine dem Gemeinwohl verpflichtete Aufgabe auch als Solidargemeinschaft zu finanzieren.

Natürlich sind die Rundfunkanstalten bereit, gemeinsam mit dem Gesetzgeber über Alternativen nachzudenken. Vor allem wird man sich der Thematik entstehender grundstücksbezogener Mehrfachgebührenpflichten und nur schwer vermittelbarer Ungleichbehandlung von Sachverhalten bei der nichtprivaten Nutzung von internetfähigen Rechnern im häuslichen Bereich nochmals intensiv zuwenden müssen. Die Abkehr von der Grundsystematik des heutigen Rundfunkgebührenrechts aber sollte gut überlegt und nur dann umgesetzt werden, wenn Modelle gerechnet, juristisch überprüft und in ihren Vorteilen einem möglicherweise modifizierten status quo eindeutig überlegen sind.

„PC-Gebühr“ kurz und bündig

Privathaushalte, die zumindest ein Radio haben, sind von der „PC-Gebühr“ nicht betroffen!

Für Privathaushalte, die bereits ein Radio (zu Hause oder im Auto) oder einen Fernseher angemeldet haben, ändert sich nichts. Denn für zusätzliche Empfangsgeräte, wie z.B. einen internetfähigen PC, ein UMTS-Handy oder einen Zweit-Fernseher, fallen keine weiteren Gebühren an. Hier gilt für den PC – wie für alle sonstigen Empfangsgeräte - die sogenannte „Zweitgerätefreiheit“.

- Ein Privathaushalt, der ein Radio und einen Internet-PC, aber keinen Fernseher hat, zahlt nach wie vor 5,52 Euro Rundfunkgebühr monatlich.
- Ein Privathaushalt, der einen Fernseher und einen Internet-PC hat, zahlt nach wie vor 17,03 Euro monatlich.

Auch Angestellte, Beamte (z. B. ein Lehrer, der auf dem heimischen PC seinen Unterricht vorbereitet) oder ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände, die ihren internetfähigen PC zu Hause teilweise beruflich oder für die ehrenamtliche Tätigkeit nutzen, müssen dafür **keine zusätzliche** Gebühr bezahlen, wenn sie schon zumindest ein Radio angemeldet haben.

Welche Privathaushalte sind betroffen?

Betroffen sind nur die wenigen Privathaushalte, die weder Radio noch Fernsehen haben und auch kein Fahrzeug mit einem Autoradio besitzen, sondern nur einen internetfähigen PC. Ab 1.1.2007 muss dieser bei der GEZ gemeldet werden. Statistisch wird allerdings davon ausgegangen, dass nahezu 100% der Privathaushalte zumindest ein Radio besitzen.

Was gilt für Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige mit einem abgetrennten Büro im Wohnhaus?

Haben diese bereits ein beruflich genutztes Fahrzeug mit Autoradio, so wird keine zusätzliche Gebühr für einen Internet-PC fällig. Die monatliche Gebühr von 5,52 Euro fällt nur an, wenn diese selbständig Tätigen in diesem Büro oder im Auto noch kein Radio angemeldet haben.

Was gilt für Freiberufler, Gewerbetreibende und Selbständige mit einem Büro außerhalb des Wohnhauses und für Betriebe?

Auch hier ist entscheidend, ob bereits ein Fahrzeug mit einem Radio auf das Büro oder Betriebsgrundstück angemeldet ist oder ein sonstiger Radioempfänger im Büro vorhanden ist. Sollte dies der Fall sein, dann fällt keine zusätzliche Gebühr für den Internet-PC an. Ist in der Betriebsstätte oder im Büro weder ein Fahrzeug mit einem Autoradio noch sonst ein Radioempfangsgerät vorhanden, so fällt für sämtliche Internet-PCs, unabhängig von ihrer Zahl, nur eine Gebühr in Höhe von 5, 52 Euro monatlich an.